

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats der LEONI AG

I. Allgemeines

Der Aufsichtsrat der LEONI AG strebt eine Zusammensetzung an, die eine qualifizierte Aufsicht und Beratung des Vorstands der LEONI AG sicherstellt. Für die Wahl in den Aufsichtsrat sollen Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer Erfahrung, fachlichen Kenntnis, Unabhängigkeit, Leistungsbereitschaft, Integrität und Persönlichkeit die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Industriekonzern erfolgreich wahrnehmen können. Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten soll ferner im Interesse eines erfolgreichen Zusammenwirkens im gesamten Gremium auf eine hinreichende Vielfalt auch im Hinblick auf unterschiedliche berufliche Hintergründe, Fachkenntnisse und Erfahrungen geachtet werden.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der LEONI AG werden nach den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes gewählt und setzen sich aus vier Arbeitnehmern des Unternehmens einschließlich eines leitenden Angestellten sowie zwei Vertretern der Gewerkschaften zusammen. Bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat steht dem Aufsichtsrat kein gesetzliches Vorschlagsrecht zu.

II. Kompetenzprofil für einzelne Aufsichtsratsmitglieder

1. Allgemeine Anforderungen
<ul style="list-style-type: none">– Betriebliche bzw. unternehmerische Erfahrungen– Allgemeine Kenntnis der für LEONI wichtigen Branchen, Märkte und Regionen– Allgemeine Kenntnisse auf den Gebieten Rechnungslegung und Bilanzierung– Allgemeine Kenntnisse auf den Gebieten Corporate Governance, Risikomanagement und Compliance– Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichend zeitlichem und inhaltlichem Engagement– Eigenverantwortliche Wahrnehmung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen– Einhaltung der vom DCGK empfohlenen Begrenzung der Mandatszähl
2. Unabhängigkeit/Vermeidung von Interessenkonflikten
<ul style="list-style-type: none">– Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht vor, dass alle Anteilseignervertreter unabhängig im Sinne von Abschnitt C.II sowie der Empfehlungen C.1, C.13 und C.14 des DCGK sein sollen. Insbesondere sollen sie in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur LEONI AG oder deren Vorstand stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann

sowie unabhängig von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär sein.

- Die Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des LEONI Konzerns ausüben.
- Mindestens ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied soll zudem über besondere Kenntnisse im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG verfügen.
- Der Aufsichtsrat geht davon aus, dass der Umstand der Zugehörigkeit zur Arbeitnehmervertretung wie auch das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses an sich die Unabhängigkeit der Arbeitnehmervertreter nicht in Frage stellt.

III. Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Spezifische Fachkenntnisse

- Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats soll jeweils über speziellen Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung (Finanzexperte) und vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten Internationales Gesellschaftsrecht Kartellrecht und M&A verfügen.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Automobil(zuliefer)industrie verfügen.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet Corporate Governance (AktG, DCGK) verfügen.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über besondere Kenntnisse auf den Gebieten Risikomanagement und Compliance verfügen.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über besondere Kompetenzen im Bereich Personalgewinnung und -entwicklung verfügen.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über besondere Kenntnisse im Bereich vernetzter Informatikanwendungen für global tätige Unternehmen verfügen.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Kapitalmarkts verfügen.


2. Vielfalt der Mitglieder hinsichtlich Geschlecht

- Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats auf Anteilseignerseite und zwei Mitglieder auf Arbeitnehmerseite sollen Frauen sein.
- Eine angemessene Beteiligung von Frauen wird grundsätzlich als gemeinsame Verantwortung von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreterseite gesehen.

3. Vielfalt der Mitglieder hinsichtlich Internationalität
<ul style="list-style-type: none">– Mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über Erfahrung im globalen Unternehmensumfeld, sowie über Kenntnisse in den für LEONI wichtigen Regionen und Märkten verfügen.– Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über Erfahrungen mit disruptiven Marktentwicklungen verfügen.
4. Altersgrenze
<ul style="list-style-type: none">– Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nur Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sind.
5. Zugehörigkeitsdauer
<ul style="list-style-type: none">– Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören (Regelzugehörigkeitsdauer).
6. Sonstiges
<ul style="list-style-type: none">– Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der LEONI AG angehören.

Nürnberg, den 12.11.2020

Für den Aufsichtsrat



Dr. Klaus Probst

Aufsichtsratsvorsitzender